

**Satzungsänderung Münchner Arbeit gGmbH  
Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07607**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 15.11.2016**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	Abweichend vom Regelfall, sieht die Satzung der Münchner Arbeit gGmbH vor, dass der Stadtrat als Vertreter der Gesellschafterin die Entscheidung über den Vorsitz und die Stellvertretung im Aufsichtsrat trifft. Diese bestehende Regelung nimmt dem Gremium die Möglichkeit, flexibel und eigenständig über die Eigenorganisation zu entscheiden.
<b>Inhalt</b>	Die Satzung der Münchner Arbeit gGmbH wird dahingehend geändert, dass das Gremium die Vorsitzende / den Vorsitzenden, bzw. die Stellvertreterin / den Stellvertreter bestimmt.
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	§ 11 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert: Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach</b>	Innenorganisation, Stellvertretung
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Satzungsänderung Münchner Arbeit gGmbH  
Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07607**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 15.11.2016**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Abweichend vom Regelfall, sieht die Satzung der Münchner Arbeit gGmbH vor, dass die Gesellschafterin die Entscheidung über den Vorsitz und die Stellvertretung im Aufsichtsrat trifft.

§ 11 Abs. 1 lautet bisher:

„Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Gesellschafter bestimmt.“

Diese bestehende Regelung nimmt dem Gremium die Möglichkeit, flexibel und eigenständig über die Eigenorganisation zu entscheiden. Die Satzung der Münchner Arbeit gGmbH soll daher dahingehend geändert werden, dass das Gremium selbst über den Vorsitz entscheidet.

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.“

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Eine fristgerechte Vorlage war nicht möglich, da die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Die Behandlung in der heutigen Sitzung ist zwingend notwendig, um die Satzung vor der nächsten Sitzung des Gremiums zu ändern.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. § 11 Abs. 1 der Satzung der Münchner Arbeit gGmbH wird wie folgt geändert:  
„Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.“
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Josef Schmid  
2. Bürgermeister

## **IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. RAW - FB V**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium, D I ZV  
An das Revisionsamt  
z.K.

Am

I.A.